

## Informationsblatt

### über das Anmeldeverfahren für alle Schularten, die nicht im Online-Verfahren abgewickelt werden (z. B. Berufsfachschulen, Berufskollegs 2) an beruflichen Schulen im Landkreis Konstanz

Stand: 14.11.2017

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
sehr geehrte Eltern,

die beruflichen Schulen im Landkreis Konstanz haben für die o. g. Schularten ein gemeinsames Anmeldeverfahren entwickelt, welches gewährleisten soll, dass möglichst viele Jugendliche eines Jahrganges einen Schulplatz entweder an ihrer Wunsch-Schule oder zumindest an einer vergleichbaren anderen Schule im Landkreis bekommen, wobei unser Hauptanliegen die gerechte und transparente Verteilung der z. T. knappen Schulplätze ist.

Hier die für Sie wichtigsten Informationen zu diesem Verfahren:

- 1. Die Schülerinnen und Schüler melden sich ausschließlich an der Schule mit der Schulart an, die für sie die erste Priorität hat (Erstwunsch). Die Anmeldungen müssen persönlich abgegeben werden, den Anmeldungen ist eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses und ein Lebenslauf mit Lichtbild beizulegen.**
2. Auf dem Anmeldebogen können weitere Schularten bzw. Schulen als Zweit- oder Drittwunsch angegeben werden.
- 3. Anmeldetermine für das Schuljahr 2018/2019 sind Montag, 19. Februar und Dienstag, 20. Februar 2018 jeweils ab 13:00 Uhr.** Die Schulen können auch später noch Anmeldungen entgegen nehmen, allerdings werden Schülerinnen und Schüler, welche sich erst ab 1. März 2018 anmelden, automatisch nur auf Wartelisten geführt und kommen ins Nachrückverfahren, es sei denn, es sind zu diesem Zeitpunkt noch freie Plätze vorhanden.
- 4. Bis zum 24. März 2018** versenden die jeweiligen Erstwunschschulen an alle Bewerberinnen bzw. Bewerber einen Zwischenbescheid (Aufnahmezusage „Z“ oder Aufnahme auf der Warteliste „W“ oder Absage „A“). Bis zum 24. März 2018 tragen die jeweiligen Erstwunsch-Schulen die gemäß Aufnahme-Verordnung errechneten KF- und MF- Schnitte, sowie ihre Aufnahmeentscheidung (Z,W,A) in eine Schülerdatei ein. Diese wird an alle Kreisschulen weitergeleitet.
5. Verzichten Z- oder W-Bewerber/innen in der Folge bis zum Ende des Schuljahres wegen Neuorientierung auf ihren Listenplatz (z. B. wegen Abschluss eines Ausbildungsvertrages), teilen sie dies der für sie zuständigen Schule unverzüglich mit. Diese lässt dann automatisch den/die auf der Liste nächstfolgende/n Bewerber/in nachrücken und informiert diese Bewerber/innen im Falle eines Z-Platzes unverzüglich.
6. Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche einen W- oder A-Bescheid von ihren Erstwunschschulen erhalten haben, müssen sich zwischen dem **11. April und 18. April 2018** mit ihrer Zweit- oder Drittwunschschule in Verbindung setzen, falls sie dort einen Schulplatz haben wollen. Erteilt diese in Absprache mit der Bewerberin/dem Bewerber einen Z- oder W-Bescheid, wird die Bewerberin/der Bewerber von der Erstwunschsulliste unwiderruflich gestrichen.
7. Zu den von den Schulen benannten Terminen geben alle Z- und die noch interessierten W- bzw. A-Bewerber/innen eine beglaubigte Kopie ihrer Jahreszeugnisse an der für sie zuständigen Schule ab. Die Noten in den Jahreszeugnissen entscheiden abschließend über die Zusagen von Schulplätzen. Hat sich das Jahreszeugnis gegenüber dem Halbjahreszeugnis in den für die Aufnahme relevanten Fächern verschlechtert, klären die Bewerber/innen die möglichen Konsequenzen mit der zuständigen Schule ab.

Hinweis:

Die korrekte Abwicklung dieses Verfahrens ist nur mit Hilfe der EDV möglich. Mit ihrer Anmeldung erklären sich die Bewerber mit diesem Sachverhalt einverstanden.